

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 026-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.91

Eingereicht am: 20.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Lüthi (Burgdorf, SP) (Sprecher/in)
Boss (Saxeten, Grüne)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)
Schnegg (Lyss, EVP)
Studer (Niederscherli, SVP)
Zumstein (Bützberg, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Erlass zur Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen auszuarbeiten.

Begründung:

Der Kanton Bern kennt verschiedene bedarfsabhängige Sozialleistungen und Verbilligungen, wie beispielsweise Stipendien, Prämienverbilligungen, Alimentenbevorschussung, einkommens- und vermögensabhängige Beiträge für Kinderbetreuung, Sozialhilfe usw. Diese Leistungen sind teilweise ungenügend aufeinander abgestimmt, wenden unterschiedliche Berechnungsgrundlagen an und führen zu unerwünschten Schwelleneffekten bzw. zu negativen Anreizen auf die Erwerbsarbeit.

Einige Beispiele:

- Bei der Überprüfung der Prämienverbilligung oder der Berechnung der Kita- und Tagesschulsubventionen werden in beiden Fällen massgebende Einkommen berechnet, allerdings gibt es dabei Unterschiede bezüglich der Personen, die zur Familie zählen, den zulässigen Abzü-

gen sowie den Einkommens- und Vermögensbestandteilen, die berücksichtigt werden. Wieder andere Grundlagen gelten für die Berechnung von Stipendien oder Sozialhilfe. Bereits einheitlich ist die Berechnungsgrundlage für die Vergünstigung in Kitas und in Tagesschulen.

- Ob Kinder zur Familie gezählt werden, ist z. B. bei der Berechnung der Prämienverbilligungen und der familienergänzenden Betreuung unterschiedlich. Prämienverbilligung: alle Kinder bis 18 Jahre und bis 24 Jahre, wenn das korrigierte Reineinkommen dauerhaft weniger als 14 000 Franken beträgt. Familienergänzende Betreuung: Alle Kinder, die im selben Haushalt wohnen und für die Eltern noch unterhaltspflichtig sind, und alle Kinder, die nicht mehr im selben Haushalt wohnen, aber für die der Steuerabzug gemäss Artikel 40 Absatz 3 und 4 noch zulässig ist.
- Bekannt ist die Tatsache, dass ein höheres Arbeitspensum zu einem tieferen verfügbaren Einkommen führen kann, weil die Einkommenserhöhung zur Reduktion von Alimentenbevorzugung und Prämienverbilligung und gleichzeitig zu höheren Ausgaben für die Kinderbetreuung und die Steuern führt.
- In den verschiedenen Leistungssystemen unterschieden sich also die Einkommens- und Vermögensanteile, die angerechnet werden, sowie die zugelassenen Abzüge. Zudem werden Konkubinatspartner nicht einheitlich berücksichtigt.
- Zudem wäre zu prüfen, ob es zu so genannten Zirkelberechnungen kommt, wenn die verschiedenen Systeme die Leistungen gegenseitig als Einkommen anrechnen und sich die Höhe der verschiedenen Leistungen wechselseitig beeinflusst.

Nebst diesen intransparenten und teilweise paradoxen Auswirkungen der verschiedenen Leistungssysteme ist auch deren Berechnung und Verfügung sehr aufwändig. Die Antragsstellerinnen und Antragsteller müssen pro Leistung unterschiedliche Gesuchsformulare und Belege einreichen. Eine gemeinsame Datenbank, in der die relevanten Berechnungsgrundlagen nur einmal hinterlegt werden, würde zu einer Vereinfachung und weniger Verwaltungsaufwand führen. Änderungen von einzelnen Parametern (z. B. Haushaltsgrosse) könnten sofort bei allen Leistungssystemen berücksichtigt werden.

Der Kanton Basel-Stadt hat 2009 ein entsprechendes Sozialleistungsharmonisierungsgesetz (SoHaG) in Kraft gesetzt. Dieses regelt unter anderem die Haushaltsdefinition und Einkommensberechnung, die Reihenfolge der Leistungen und führte auch eine Rechtsgrundlage für eine gemeinsame Datenbank ein, die den Datenaustausch zwischen den Dienststellen regelt.

Idealerweise könnten im Kanton Bern mit einem neuen Gesetz andere Gesetze und Verordnungen zusammengefasst bzw. ersetzt werden.

Ein solches Gesetz hat zudem den grossen Vorteil, dass beabsichtigte Wirkungen (Armutsbekämpfung, Arbeitsanreize) besser gesteuert und unerwünschte Nebenwirkungen (Schwelleneffekte, Armutsfallen) verhindert werden können. Dieses Ziel wird auch im Sozialbericht 2015 erwähnt: «Der Regierungsrat erachtet es daher als angebracht, auch im Transferleistungsbereich bestehende Massnahmen zu optimieren...» (S. 91).

Verteiler

- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Grosser Rat